

# Satzung des Fördervereins GS Heeperholz



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE HEEPERHOLZ e. V.“  
Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und wird in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Heeperholz in ideeller und materieller Hinsicht, insbesondere durch die Pflege der Beziehungen zwischen der Elternschaft und der Schule.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins, kann vorbehaltlich der Annahme durch den Vorstand, jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will, insbesondere aber Eltern und Lehrkräfte der Grundschule Heeperholz. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitritterklärung erworben. Damit erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet:

- Für Eltern, deren Kinder die Grundschule Heeperholz nach dem 4. Schuljahr verlassen oder durch Wegzug verlassen, automatisch zu diesem Zeitpunkt, soweit sie nicht ausdrücklich weiter Mitglied bleiben wollen.
- Durch Austritt zum Ablauf des Geschäftsjahres.
- Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- Durch Tod des Mitgliedes

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand erfolgen.

## § 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

## § 6 Beitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der zu Beginn eines Geschäftsjahres im voraus entrichtet wird. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



## § 8 Die Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur einberufen, - wenn der Vorstand dies für erforderlich hält  
- mindestens 20 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen können durch die Schülerinnen und Schüler übermittelt werden.

Alle Beschlüsse, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins.



## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Kassierer/Geschäftsführer
- 4. Schriftführer

Der/die Schulleiter/-in und die Schulpflegschaftsvorsitzende/-r können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, falls sie nicht bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind. Sie erhalten jeweils eine Einladung zu den Sitzungen.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- der Kassierer/Geschäftsführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die Mittelvergabe. Der Vorstand ist nicht befugt, Fremdmittel aufzunehmen.

## § 10 Protokollpflicht/Informationspflichten

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Schulleitung und die Schulpflegschaft erhalten Abschriften der Protokolle zur Unterrichtung.

## § 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Schule, verbunden mit der Auflage, es im Interesse der Grundschule Heeperholz zu verwenden.

Bielefeld, den 29.11.1994

